

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Susanne Graf und Martin Delius (PIRATEN)

vom 10. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2013) und **Antwort**

Kinder- und Jugendpartizipation in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Was versteht die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft unter dem Begriff "Kinder- und Jugendpartizipation"?

Zu 1.: Die Kinder- und Jugendpartizipation beinhaltet das Mitreden, Mitentscheiden und Mitgestalten von jungen Menschen überall da, wo sie selbst betroffen sind. Als Expertinnen und Experten ihrer Belange erhalten Kinder und Jugendliche die Möglichkeit sich im Kiez, im Bezirk, aber auch auf Landesebene zu engagieren und einzumischen, im Kindergarten, in der Schule, in der Jugendarbeit. Junge Menschen sollen zur Beteiligung ermutigt und befähigt werden. Beteiligung erfordert niedrigschwellige Angebote, die kontinuierlich stattfinden, kooperativ und transparent angelegt sind und altersangemessene Mitwirkungs-Elemente beinhalten. Dies bedeutet die Schaffung von Strukturen, von Angeboten, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern und Informationen, um Kinder und Jugendliche bei ihren Beteiligungsaktivitäten zu unterstützen.

Partizipation von Kindern im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist im Berliner Bildungsprogramm ausführlich dargestellt. Dem Programm liegt ein demokratisches Bildungsverständnis zu Grunde, wonach jedes Kind unabhängig von seiner Herkunft oder seinen individuellen Voraussetzungen die Chance haben soll, seine Absichten, seine Fähigkeiten und seine individuellen Möglichkeiten in die Entwicklung von Gemeinschaft – von Gesellschaft – einzubringen. Dies beinhaltet das Recht des Kindes gehört zu werden und mitentscheiden zu dürfen.

Mit dem Thema „Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Vorgängen“ hat sich der Landesjugendhilfeausschuss von Berlin (LJHA) in den letzten Jahren kontinuierlich befasst. So hat die von ihm beauftragte Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen“ in den vergangenen Jahren verschiedene praktische

Handlungsvorschläge zur Implementierung von Mitbestimmungsstrukturen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe erarbeitet. In den kommenden zwei Jahren beabsichtigt der LJHA die Erarbeitung von konkreten Handlungsvorschlägen zum Thema „Mitbestimmung in der Kindertagesbetreuung“, um dieses Thema noch stärker im Berliner Bildungsprogramm zu verankern. Gleichzeitig soll ein fachlicher Dialog zur Ermöglichung von geeigneten Methoden der Mitbestimmung von Kleinstkindern (1. bis 3. Lebensjahr) eröffnet werden.

2. Welche Formen der Kinder- und Jugendpartizipation, der Mitbestimmung und Beteiligung von Kinder und Jugendlichen an politischen Vorgängen im Allgemeinen sind der Senatsverwaltung bekannt?

Zu 2.: In Berlin gibt es vielfältige Formen der Kinder- und Jugendpartizipation, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft unterstützt und gefördert werden. Der Senat hat dem Berliner Abgeordnetenhaus in der 16. Legislatur dazu ausführlich berichtet (Drucksache 16/2385 über: Kinder in den Mittelpunkt: Kinderfreundlichkeitsprüfung auf Landes- und Bezirksebene einführen).

In der Jugendarbeit ist die Kinder- und Jugendpartizipation junger Menschen ein Grundprinzip der pädagogischen Arbeit. Sie gehört in Einrichtungen und Projekten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, in Jugendverbänden und Vereinen (gem. §§ 11, 12 und 13/1 SGB VIII) zum festen Bestandteil der Selbstevaluation der Arbeit und ist im landesweiten Qualitätsmanagement der Berliner Jugendarbeit verankert. Ziel ist es, jungen Menschen geeignete Räume und vielfältige Möglichkeiten zur Einübung von Verantwortungsübernahme und selbstbestimmtem Handeln zu bieten und sie darin zu stärken, sich an sie betreffenden Belangen zu beteiligen und aktiv in die Mitgestaltung des Umfeldes mit einzubringen.

In den Bezirken sind repräsentative Formen der Beteiligung und Interessenvertretung dort vorhanden, wo es gelungen ist, das Mitsprache- und Rederecht von Kindern und Jugendlichen zu institutionalisieren und in der Praxis umzusetzen. Dies geschieht in Jugendhilfeausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung (BVV), in Schülergremien, in Kinder- und Jugendparlamenten, in regionalen Kinder- und Jugendbüros sowie überall dort, wo Jugendliche sich politisch engagieren, wie z.B. in Jugendverbänden, Vereinen und gesellschaftlichen Organisationen.

Beteiligungsaktivitäten junger Menschen haben ihren Ausgangs- und Austragungsort überwiegend im lokalen und sozialräumlichen Lebensumfeld: in der Schule, Kita und Jugendklub, im Wohnkiez, in der Region, im Quartiersgebiet und Stadtteil. Die Zahl regionaler Beteiligungs- und Engagementprojekte in den Bezirken hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Kinder und Jugendliche erkunden als Kiezdetektive ihren Stadtteil, um auf Verbesserungen im Wohnumfeld hinzuweisen. Sie beteiligen sich an der Sanierung von Jugendfreizeiteinrichtungen, bei der Planung und Umgestaltung von Schulhöfen und Spiel- und Bolzplätzen; bei der Gestaltung von Klassenräumen; bei der (kinderfreundlichen) Grün- und Freiflächengestaltung und der Gestaltung sicherer Verkehrs- und Schulwege und vieles mehr. Junge Menschen tragen damit aktiv zur Gestaltung ihres Sozialraums und der Quartiersgebiete bei.

Eine relativ neue Form zur Weiterentwicklung der direkten Mitbestimmung junger Menschen sind Kinder- und Jugendjürs in den Bezirken. In diesen Kinder- und Jugendjürs entscheiden Kinder und Jugendliche eigenständig über die Verteilung von Fördermitteln, z.B. bei Entscheidungen zum Stadtumbau/Ost, zum Bürgerhaushalt, in der Sozialraumorientierung und im Quartiersmanagement. Diese Erfahrungen direkter Beteiligung sind in die konzeptionelle Ausgestaltung des Jugend-Demokratiefonds mit eingeflossen. So werden Kinder- und Jugendjürs in diesem Jahr erstmalig aus dem Programmbereich 2 „Aktionsfonds zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bezirken“ gefördert.

Besonders geeignet für die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an politisches Engagement und Mitsprache ist das Kinder- und Jugendwahl-Projekt „U18“. Es bietet Kindern und Jugendlichen, die noch nicht wahlberechtigt sind, die Möglichkeit der altersgerechten Auseinandersetzung mit dem System parlamentarischer Demokratie und gibt ihnen eine Stimme. Die Ergebnisse dieser Beteiligungsform haben den politischen Verantwortlichen gezeigt, dass Jugendliche sich für Politik sehr wohl interessieren und in der Lage sind, sich mit politischen Themen auseinanderzusetzen und ihre Meinungen durch ihr Wahlverhalten zum Ausdruck zu bringen, das sich nicht von dem der Erwachsenen unterscheidet. „U18“ ist ein äußerst erfolgreiches Projekt zur Politischen Bildung.

3. Welche gesetzlichen Grundlagen, Vereinbarungen und Verordnungen des Bundes und des Landes Berlin sichern und regulieren die politische Mitbestimmung

und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Berlin?

a) Kann der Senat mit Sicherheit sagen, dass diese ausreichend sind, um allen Kindern und Jugendlichen in Berlin die Chance zu eröffnen, ihre Interessen zu vertreten?

Zu 3. und 3.a): Aus Sicht des Senats ist eine breite gesetzliche Basis vorhanden, um die politische Mitbestimmung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden politischen und fachlichen Entscheidungen zu gewährleisten.

In den folgenden gesetzlichen Grundlagen sind Regelungen enthalten, die die politische Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Berlin sichern und regulieren:

Die seit 1990 geltende bundesgesetzliche Regelung des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) formuliert den Auftrag an die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Nach Abs. 2 haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

Nach § 11 Abs. 1 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII regelt, dass Jugendarbeit in Jugendverbänden und Jugendgruppen von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird.

§ 80 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu ermitteln. Nach Abs. 4 sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 5 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) gestaltet den durch § 8 Abs. 1 SGB VIII formulierten Auftrag zur Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Entscheidungen für Berlin weiter aus. So wird z. B. Kindern und Jugendlichen das Recht eingeräumt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen. Auch in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten ihrer Mitwirkung sichergestellt werden. In jedem Bezirk sind darüber hinaus geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Den Kindern und Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen

und Stellen zu vermitteln. Berlin hat im Vergleich zu den anderen Ländern hiermit weiterführende Regelungen geschaffen.

Nach § 35 Abs. 6 des AG KJHG sind bei der Wahl der Bürgerdeputierten im Jugendhilfeausschuss insbesondere die Vorschläge der Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen vertreten.

Seit Oktober 2005 sieht § 1 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes vor, dass bei Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen alle Deutschen wahlberechtigt sind, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Schließlich sind seit März 2010 in Berlin die besonderen Rechte von Kindern in der Verfassung verankert. Artikel 13 der Verfassung von Berlin besagt, dass jedes Kind ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung hat. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständige Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind Aussagen zu Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern im SGB VIII, §§ 22ff verankert sowie in §§ 22ff des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und § 1 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG). Durch die in Berlin geltende „Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten (QVTAG)“, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, den in TAG und KitaFöG beschriebenen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen durch die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms zu erfüllen. Des Weiteren liegt es in der Verantwortung eines jeden Kita-Trägers, die Aussagen der QVTAG sicherzustellen und umzusetzen, sowie Information und Aufklärung zu gewährleisten. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen sind die dargestellten gesetzlichen Grundlagen umfassende Regelungen, um Partizipation sicherzustellen.

4. Welche Möglichkeiten haben Kinder und Jugendliche in Berlin, sich über ihre Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte zu informieren?

5. Welche Möglichkeiten haben Kinder und Jugendliche, sich über konkrete Partizipationsangebote des Landes Berlin, der Bezirke oder der freien Träger (Gremien, Institutionen, Vereine, Verbände, Initiativen etc...) zu informieren?

Zu 4. und 5.: Kinder und Jugendliche können sich über ihre Mitbestimmungsrechte und über konkrete Partizipationsangebote bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, in den Bezirken und bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe informieren.

Bezirksübergreifend tätige Träger bieten Informationen über Möglichkeiten der Partizipation auf ihren Internetseiten an, so z.B. die Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik bei der Stiftung Sozialpädagogisches Institut „Walter May“ unter www.stiftung-spi.de und unter www.mitbestimmen-in-berlin.de, der Landesjugendring Berlin e.V. unter www.ljr-berlin.de, die Jugend- und Fa-

milienstiftung Berlin unter www.jfsb.de und die Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung unter www.lkj-berlin.de, um nur einige Landesakteure zu nennen.

In den Bezirken gibt es für die Thematik der Kinder- und Jugendpartizipation Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den zuständigen Jugendämtern, bei den Regionalstellen der Bezirksämter, bei den Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung und bei den Kinder- und Jugendparlamenten. Außerdem gibt es kommunale Netzwerke und Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise nach § 78 SGB VIII, in denen die Kinder- und Jugendpartizipation eine wichtige thematische Rolle spielt.

6. Welche Berliner Akteure (Gremien, Institutionen, Vereine, Verbände, Initiativen, Träger etc...) gehören aus der Sicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zurzeit zum Handlungsfeld Kinder- und Jugendpartizipation?

a) Welche dieser Berliner Akteure werden vom Land Berlin finanziert und wie hoch waren die Ansätze und Ausgaben jeweils und insgesamt im Jahr 2012?

b) Welche dieser in Berlin ansässigen Akteure werden von welchen Bezirken finanziert und wie hoch sind die Ansätze und Ausgaben im Jahr 2012 jeweils und insgesamt pro Bezirk?

c) Welche dieser in Berlin ansässigen Akteure werden von Mitteln des Bundes finanziert und wie hoch sind die Ansätze und Ausgaben im Jahr 2012 jeweils und insgesamt?

d) Welche dieser in Berlin ansässigen Akteure werden nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert und sind vollständig auf private Mittel (z.B. Spenden) angewiesen?

Zu 6. a) bis d): Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sieht die Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation als wichtige Aufgabe und Qualitätsanforderung der Arbeit aller Träger und Einrichtungen (Kita, Schule, Hort und Jugendarbeit) an.

Der Senat hat für eine bessere Transparenz und Information über Trägerangebote in Berlin eine Transparenz- und Zuwendungsdatenbank eingerichtet. Daraus können auch Informationen über Träger und vor allem über Zuwendungsmittel der Träger von anderen Stellen Berlins bezogen werden, der Link ist: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/zuwendungen/index.php>.

Für die Unterstützung und Begleitung der Beteiligungsprozesse in den Bezirken fördert das Land Berlin die „Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik“ bei der Stiftung Sozialpädagogisches Institut „Walter May“ als Berliner Landeskoordinierungsstelle für die Partizipation. Die Drehscheibe berät und begleitet die Beteiligungsprozesse in den Bezirken und ist für die landesweite Vernetzung der Beteiligungsakteure, den Informationstransfer und den ressortübergreifenden Fachaustausch zum Thema Partizipation zuständig. Sie erhält jährlich eine Förderung in Höhe von 122.000 Euro (Kap. 1042 Titel 68490 Unterkonto 209).

Um den Ausbau der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Bezirks- und Landesebene voranzubringen und das demokratische Handeln junger Menschen zu stärken, hat der Senat den „Jugend-Demokratiefonds - Stark gemacht! – Jugend nimmt Einfluss“ aufgelegt (www.stark-gemacht.de). Für diesen Fonds stehen im Jahr 2013 insgesamt 470.000 Euro zur Verfügung (Kapitel 1042 Titel 68569 Unterkonto 200) sowie Eigenmittel der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin (JFSB) und der Stiftung Demokratische Jugend i.H.v. je 12.500 EUR. Mit der Umsetzung des Programms ist 2013 die JFSB beauftragt.

Der „Jugend-Demokratiefonds“ soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, demokratische Teilhabe konkret zu erleben. Im Programmbereich 1 a) werden „Projekte mit innovativer und/oder landesweiter Bedeutung“ gefördert, im Programmbereich 1b) „Strategieentwicklungen, Sonderschwerpunkte und besondere Vorhaben auf Landesebene“..

Für bezirkliche Initiativen werden zusammen mit Beteiligungsprojekten, freien Trägern der Jugendarbeit und Bezirksämtern „Aktionsfonds zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bezirken“ (Programmbereich 2) gebildet. Derzeit werden in allen Bezirken Fördermöglichkeiten für Projekte mit einem Volumen von jeweils bis zu 1.000 Euro geschaffen.

7. In welcher Höhe wurden bisher von welchen Trägern Mittel aus dem Jugenddemokratiefonds beantragt und verausgabt?

Zu 7.: Bisher wurden aus dem Jugend-Demokratiefonds in den einzelnen Förderbereichen des Fonds nachfolgende Mittel beantragt bzw. bewilligt:

Förderbereich 1 a) Projekte mit innovativer und/oder landesweiter Bedeutung:

Insgesamt lagen 88 Förderanträge mit einem Gesamt-Antragsvolumen in Höhe von 836.505 Euro vor. Auf Empfehlung der Jury hat die Steuerungsgruppe erste Förderentscheidungen getroffen. Zur Verfügung stehen insgesamt 184.000 Euro. Bislang wurden folgende Anträge berücksichtigt:

SPI – Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik	
„Berlin bin ich – Aktiv in meinem Kiez!“:	14.976 EUR
Unabhängiges Jugendzentrum Pankow:	
„Schüler drehen auf! Pankow gegen rechts!“	972 EUR
all eins e.V.:	
„MellowMoods – die gelebte Beteiligungswende“	9.304 EUR
Jugendnetzwerk Lambda e.V.:	
„Dreamville – Ein Neuanfang“	6.500 EUR*
JugendKunst- und Kulturzentrum Schlesische 27:	
WeltKiosk – Geschichten take-a-way	14.979 EUR
Ayse Nur Uluer:	
„Bewusst durch Berlin“	6.313 EUR*
Verein für Demokratie und Vielfalt in Schule und beruflicher Bildung:	
„Schüler_innen entwickeln ein SV-Handbuch“	9.499 EUR

Bildungswerk für Schülervertretung und Schülerbeteiligung e.V.:	
„Peer-Scout-Berater für SVertreter_innen“	9.310 EUR
Amt für Jugendarbeit im Kirchenkreis Charlottenburg:	
„Akte/NSU“	9.000 EUR
Caren Mielenz:	
„Mädchenjahreskalender“	4.310 EUR
Deutsche Gehörlosengeneration e.V.	
„EUDY Internationales Empowermenttreffen gehörloser Jugendlicher“	3.000 EUR
Berliner Jugendfeuerwehr:	
„U 18 Bundestagswahl 2013“	2.800 EUR
Kulturen im Kiez:	
„Wir machen`s“	14.000 EUR
Liquid Democracy e.V.	
„ePartizipation in Berliner Jugendzentren“	12.938 EUR*

Die *) gekennzeichneten Projekte reichen teilweise bis 2014 hinein. Weitere Förderentscheidungen werden im August 2013 getroffen.

Förderbereich 1b) Strategieentwicklungen, Sonderschwerpunkte und besondere Vorhaben auf Landesebene:

Für 2013 wurden folgende Maßnahmen bewilligt: Landesjugendring Berlin/Koordinierungsstelle U 18 Bundestagswahl 2013 - 39.500 Euro; Landesjugendring Berlin/Runder Tisch im Dialog - 7.500 Euro; WannseeFORUM/13. Berliner JugendFORUM – 37.008 Euro; Stiftung Demokratische Jugend - LAP-Ergebnistransfer 2013 - 2.992 Euro; JFSB Mikroprojekte im Rahmen der U 18-Wahl: 15.000 EUR..

Förderbereich 2) Aktionsfonds zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bezirken:

Für die Umsetzung im Jahr 2013 wurden je 12.000 Euro für folgende Bezirke bewilligt: Netzwerk Zukunft e.V. für Neukölln, Fipp e.V. für Treptow-Köpenick, Kinder- und Jugendbüro Steglitz-Zehlendorf e.V. für Steglitz-Zehlendorf, Evangelische Kirchengemeinde für Tempelhof-Schöneberg, Humanistischer Verband Deutschlands für Marzahn-Hellersdorf, Gesellschaft für Sport und Jugendsozialarbeit gGmbH für Friedrichshain-Kreuzberg und Moabiter Ratschlag e.V. für Mitte, Deutsche Schreiberjugend für Charlottenburg-Wilmersdorf, Kompaxx e.V. für Spandau, Gangway e.V. für Lichtenberg, Aufwind e.V. für Reinickendorf und InterAufTact e.V. für Pankow..

Die Regiestelle bei der Jugend- und Familienstiftung erhält im Jahr 2013 aus dem Fonds eine Zuwendung für die administrative Betreuung des Jugenddemokratiefonds in Höhe von 65.000 Euro.

8. In welchen Bezirken gab es jemals ein Kinder- und Jugendparlament?

9. In welchen Bezirken wurden jemals Kinder- und Jugendparlamente aufgelöst? Welche Gründe lagen hierfür vor?

Zu 8. und 9.: Kinder- und Jugendparlamente existieren in zwei Berliner Bezirken: in Charlottenburg-Wilmersdorf und Tempelhof-Schöneberg. Soweit bekannt, existierten

ehemals Kinder- und Jugendparlamente auch in den Bezirken Lichtenberg, Reinickendorf und Spandau sowie eine Jugend-BVV in Marzahn-Hellersdorf. Welche Gründe für deren Auflösungen vorlagen, ist nicht bekannt.

10. Gab es jemals in Berlin ein Kinder- und Jugendparlament auf Landesebene?

a) Wenn ja, was war der Grund für die Auflösung?

b) Wenn nein, welche konkreten Argumente oder Sachverhalte sprachen bisher gegen die Etablierung eines entsprechenden bezirksübergreifenden Gremiums für Kinder und Jugendliche, z.B. im Abgeordnetenhaus?

Zu 10.: Auf Landesebene gab es bisher kein Kinder- und Jugendparlament.

Der Schwerpunkt der Kinder- und Jugendbeteiligung liegt auf dem Aufbau und der Entwicklung der bezirklichen Beteiligungsstrukturen und der Vernetzung der Akteure vor Ort. Durch kommunale Beteiligung haben Kinder und Jugendliche am ehesten die Möglichkeit, ihre vielfältigen Erfahrungen und Interessen, die sich auf ihre Lebenswelt beziehen, zur Geltung zu bringen. Damit wird auch die Fähigkeit von jungen Menschen, sich in politische Prozesse einzubringen und mitzugestalten, frühzeitig entwickelt.

Berlin, den 31. Mai 2013

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2013)